

74. Ist in Enteignungssachen bei einem Prozesse über die Höhe der Entschädigung eine Erweiterung des Klagantrages auch nach der im §. 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten sechsmonatlichen Frist zulässig?

V. Civilsenat. Urtheil v. 14. Januar 1885 i. S. Stadtgemeinde
Berlin (Kl.) w. M. (Bekl.) Rep. V. 197/84.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die von der Klägerin eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

„Um die Rürassierstraße in Berlin zu verbreitern, ist ein der Beklagten, Frau M., gehöriges Grundstück von 109 □Meter Größe enteignet. Durch Beschluß des Polizeipräsidentiums zu Berlin vom 9. Oktober 1882 ist die Entschädigung, welche die Stadt Berlin der Beklagten zu zahlen hat, auf 250 *M* für den □Meter festgesetzt. Gegen diesen Beschluß haben beide Interessenten den Rechtsweg beschritten. Die Klägerin — Stadt Berlin — verlangt in der Klage, daß die Entschädigung auf 210 *M* für den □Meter herabgesetzt werde. Die Beklagte beansprucht dagegen eine Erhöhung auf 280 *M*. Die zur Geltendmachung dieser Forderung angestellte Klage ist durch Gerichtsbeschluß mit der von der Klägerin bereits erhobenen verbunden und demnächst als Widerklage behandelt. Der Antrag in dieser Widerklage geht dahin, der Beklagten und Widerklägerin außer dem vom Polizeipräsidentium festgesetzten Betrage noch weitere 3270 *M* nebst Zinsen zuzusprechen. Darüber, daß sowohl die Klage als die Widerklage innerhalb der in §. 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten sechsmonatlichen Frist angestellt sind, waltet unter den Parteien kein Streit ob. In der Schlußverhandlung erster Instanz vom

6. Juli 1883 erweiterte Beklagte den Widerklageantrag dahin, daß sie um Verurteilung der Klägerin zur Zahlung von 23 430 *M* nebst Zinsen über den vom Polizeipräsidenten ihr zugebilligten Betrag hat. Die Klägerin legte gegen diese Erweiterung des Antrages, weil sie erst nach Ablauf der im §. 30 a. a. D. bestimmten Frist geschehen ist, Widerspruch ein. Beide Instanzrichter haben jedoch die Erweiterung für zulässig erkannt, und der Berufungsrichter hat die Klägerin auf die Widerklage zur Zahlung von annoch 21 632,32 *M* und Zinsen verurteilt. Gegen diese Entscheidung hat Klägerin Revision eingelegt, und die Herabminderung der von ihr zu zahlenden Entschädigungssumme auf den ursprünglich in der Widerklage verlangten Betrag von 3270 *M* beantragt.

Die Revisionsbeschwerde der Klägerin erscheint nicht begründet.

Das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 weist im §. 29 die Entscheidung über die dem Enteigneten zu gewährende Entschädigung zunächst der Bezirksregierung zu, gestattet dann aber im §. 30 sowohl dem Unternehmer, als den übrigen Beteiligten, gegen den Beschluß der Regierung den Rechtsweg zu beschreiten. Die Entscheidung der Regierung ist sonach nur eine vorläufige. Sie erlangt definitive Geltung erst durch Ablauf der sechsmonatlichen Frist oder Verzicht (§. 32 a. a. D.). Wenn dagegen einer der bei der Enteignung Beteiligten rechtzeitig die Entscheidung des Richters anruft, so bildet der hierdurch eingeleitete Rechtsstreit einen Teil des Enteignungsverfahrens. An Stelle des suspendierten Beschlusses der Regierung tritt hinsichtlich der Höhe der Entschädigung das demnächst ergehende rechtskräftige richterliche Urteil.

Für den Prozeß über die Entschädigung gelten nach §. 15 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur C.P.O. in erster Linie die Landesgesetze, wo solche aber fehlen, die Vorschriften der Civilprozeßordnung. Die Bestimmung des §. 30 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes ist nun zwar insofern eine prozessualische, als der Rechtsweg durch Nichteinhaltung der sechsmonatlichen Frist verschlossen wird. Dagegen ist in keiner landesrechtlichen Vorschrift ausgesprochen, daß ein Beteiligter, welcher rechtzeitig Klage erhebt, in dem Prozesse eine andere rechtliche Stellung einnehmen soll, als sie die Civilprozeßordnung jedem Kläger zugewiesen hat. Mit der Beschreitung des Rechtsweges hat vielmehr der Kläger dem Gebote des §. 30 a. a. D. genügt. Die ihm als Kläger behufs

Herbeiführung des richterlichen Urtheiles obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte richten sich lediglich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Das gilt insbesondere auch von den Vorschriften über Ausdehnung des Klageantrages. Soweit §. 240 C.P.D. eine solche Befugnis dem Kläger gewährt, steht sie ihm auch in dem gemäß §. 30 des Enteignungsgesetzes eingeleiteten Prozesse zu. In der Ausdehnung des Klageantrages liegt nicht die Geltendmachung eines Rechtes nach Ablauf der Frist, sondern die Ausübung einer nach jezigem Rechte jedem Kläger zustehenden prozessualischen Befugnis. Daß aber die im §. 240 Nr. 2 gestattete Erweiterung des Antrages sich nicht bloß auf eine Anfügung neu entstandener Ansprüche, sondern auch auf eine Steigerung des ursprünglichen Antrages bezieht, nehmen die Vorderrichter mit Recht an.

Für diese Ansicht sprechen auch die Entscheidungen des zweiten und dritten Senates des Reichsgerichtes, wonach der Klageantrag ohne Angabe eines bestimmten Quantums, vielmehr nur auf Erhöhung des von der Regierung festgesetzten Betrages der Entschädigung, gestellt werden kann.

Vgl. Erf. i. S. der Rheinischen Eisenbahngesellschaft w. Schäfer, Rep. II. 21/83, u. Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 386 flg. Die Zulassung eines so unbestimmten Antrages erscheint nur möglich, wenn man davon ausgeht, daß durch Beschreitung des Rechtsweges der Richter an Stelle der Regierung auf die im Prozesse gewonnenen Grundlagen hin den Wert der enteigneten Sache feststellen soll. Daß der Richter hierbei das vom Kläger geforderte Quantum nicht überschreiten darf, folgt aus der Vorschrift des §. 279 C.P.D.

Demnach muß die im Laufe der ersten Instanz seitens der Beklagten und Widerklägerin geschehene Erweiterung ihres Prozeßantrages auch nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist für zulässig erachtet werden."